

Satzung des Vereins RYOD

§1 Allgemeines

Der Verein trägt den Namen RYOD.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck

Der Verein RYOD verfolgt nicht-kommerzielle und gemeinnützige Zwecke. Die durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden generierten Einnahmen sollen ausschließlich dem Ausbau folgender Bereiche dienen:

- Förderungs- und Informationsangebot des Vereins
- Vereinseigene digitale Infrastruktur

Zudem werden die Einnahmen für organisatorische Angelegenheiten des Vereins, wie z.B. vom Verein organisierte Informationsveranstaltungen oder Mitgliederversammlungen verwendet.

§3.1 Förderung und Information

Zweck des Vereins ist die Förderung von Eigeninitiative und Verbesserung der Informationslage im Bezug auf die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Im besonderen Fokus sollen dabei Alternativen zu etablierten kommerziellen Dienstleistungen stehen. Besonders die Verwendung und Verbreitung freier und quelloffener Software (FOSS) stellt ein vorrangiges Vereinsziel dar.

Dadurch soll ein verbesserter Wissensstand und ein höheres Nutzungsbewusstsein in Informations- und Kommunikationstechnologien geschaffen werden. Das Ergebnis dieser Arbeit soll in öffentlichen Informationsangeboten zur Verfügung gestellt werden, die bspw. Vertieft über Soziale Medien und Betriebssysteme informieren.

Zudem sollen andere Vereine und Institutionen ehrenamtliche Unterstützung und Informationsleistungen erhalten, bspw. durch Schulungen oder durch Veranstaltungen von Programmierwettbewerben.

Im Rahmen der Vereinsarbeit entstandene Open Source-Softwarelösungen sollen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll die Open Source Gemeinschaft durch Software-Beiträge unterstützt werden.

Das im Rahmen der Tätigkeiten des Vereins entstehende Informationsangebot soll öffentlich zugänglich sein und somit der Allgemeinheit beim Aufbau eigener digitaler Infrastrukturen helfen. Den Umfang und die feinere Kategorisierung des Informationsangebots soll durch gemeinsame Arbeit der Vereinsmitglieder bestimmt werden.

§3.2 Aufbau einer vereinseigenen digitalen Infrastruktur

Neben Informationsdiensten sollen den Mitgliedern des Vereins auch konkrete Dienstleistungen in den nach §3.1 erarbeiteten Bereichen angeboten und betreut werden, um die Nutzung dieser Dienste zu demonstrieren und dadurch zu fördern.

Vereinsmitglieder sollen dazu ermutigt sein, am Aufbau, der Entwicklung und an der Wartung ebendieser vereinseigenen digitalen Infrastruktur aktiv mitzuwirken.

Die Ergebnisse einer lebendigen Diskussionskultur sowie einer intensiven Auseinandersetzung mit den Problematiken und Vorteilen neuer Technologien und digitaler Vernetzung sollen durch die vom Verein praktisch angebotenen Dienstleistungen abgebildet werden.

Die Vereinseigenen Strukturen sollen verlässlich und konstant sein, um den Umstieg von kommerziellen Diensten zu vereinfachen. Zudem sollen Sie hohen Sicherheitsansprüchen genügen.

§3.3 Datenschutz und Privatsphäre

Diese Vereinseigene digitale Infrastruktur soll den Vereinsmitgliedern einen digitalen Raum bieten, in dem Sie ihre Daten unabhängig, sicher und privat verwalten können. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich dem Respekt der Privatsphäre der anderen Mitglieder, sowie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Sicherheitsstruktur der vom Verein angebotenen Services zu beteiligen.

§3.4 Nutzungsrahmen der vom Verein angebotenen Dienste

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich dazu, bei der Verwendung der vereinseigenen Infrastruktur den Gesetzesrahmen, insbesondere im Bezug auf Urheber- und Datenschutzrecht, der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und keinerlei Verstöße gegen diesen zu unternehmen.

Alle Vereinsmitglieder sollen die vom Verein angebotenen Dienste gleichberechtigt nutzen können. Diese können auch juristische Personen sein, wie z.B. andere Vereine. Bei gründlicher Prüfung des Vereinszweckes können einem anderen Verein auch ohne Mitgliedschaft die Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Vereinsmitglieder können gegen diese Bereitstellung Einspruch einlegen, über welchen in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss.

Des weiteren ist eine Verwendung der vom Verein angebotenen Services ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke vorgesehen. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe stellt einen Grund zum Ausschluss aus dem Verein nach §8.2 dar. Stattdessen sollen die Strukturen für private oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden wie, die Synchronisierung privater Daten, Kontakte oder Bilder oder der Entwicklung von quelloffener Software.

o

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/r Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§8.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§8.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die

Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses in der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, welcher jährlich in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, sowie
- ein/e Kassenprüfer/in, der bzw. die kein Mitglied des Vorstands sein darf und ebenso von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

§11.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung und Kontrolle des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der/s Kassenprüfers/in

- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§11.2 Häufigkeit und zeitliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Mitgliederversammlung

Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch über Elektronische Kommunikationswege möglich. Das aus der Ferne, also ohne physische Präsenz teilnehmende Vereinsmitglied, muss gegenüber der Mitgliederversammlung die Verifizierung seiner Identität ermöglichen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11.3 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

§12.1 Zusammensetzung und Funktion

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§12.2 Voraussetzungen und Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vereine, die sich unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke einsetzen. Im Sinne des Vereinszwecks sind dafür geeignete Vereine die Electronic Frontier Foundation, die Free Software Foundation, der Chaos Computer Club oder Creative Commons.

München, **30.10.2016**

Hiermit bestätige ich meine Anwesenheit an der Gründungsversammlung am 30.10.2016 sowie meine Zustimmung zur vorgelegten Satzung des Vereins Ryod: